

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 22 (1942-1943)
Heft: 9

Artikel: Reformgedanken zur schweizerischen Unfallversicherung
Autor: Utzinger, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-334644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reformgedanken zur schweizerischen Unfallversicherung

Von Albert Utzinger (Zürich)

Am 1. April 1943 waren es 25 Jahre, daß die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn behauptet wird, daß mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung und der Gründung der Unfallversicherungsanstalt ein Wendepunkt in der schweizerischen Sozialversicherung zu verzeichnen war. Die Leistungen der SUVA waren in diesen 25 Jahren gewiß sehr beträchtlich, und heute ist das Unfallversicherungsgesetz aus dem Bewußtsein der Versicherten überhaupt nicht mehr fortzudenken.

Das Institut hat während dieses Vierteljahrhunderts, so berichtet es, drei Millionen Unfälle erledigt und in 90 000 Fällen Invalidenrenten gewährt. Bei 13 000 Todesfällen durch Unfall wurden Renten an die Hinterbliebenen (Ehegatten, Kinder, Eltern und Großeltern) ausgerichtet. Der Gesamtbetrag, der sich aus der Summe der Heilkosten und Renten aller Art für beide Sparten der Versicherung (Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle) ergibt, hat die Höhe von 1400 Millionen Franken erreicht.

Nach dem letzten vorliegenden Bericht über das Jahr 1941 waren 51 326 Betriebe der Unfallversicherung unterstellt, und die Zahl der gemeldeten Unfälle betrug 141 000, wozu noch 70 371 Bagatellschäden kamen. Die Leistungen an die Versicherten in Form von Heilkosten, Renten und Abfindungen sowie Rückstellungen von schwebenden Schäden erforderten einen Betrag von rund 66 Millionen Franken. Die Unfallversicherung ist also zu einem bedeutenden Werk sozialer Fürsorge geworden und erfüllt ihren Zweck in einem durchaus beachtenswerten Maße.

Wenn man diesem Werke die Anerkennung nicht versagt, so bedeutet das aber noch lange nicht, daß sich im Laufe der Jahre nicht auch Mängel herausgestellt haben, die zum Teil erst durch die Praxis sichtbar wurden, zum andern Teil sich durch die Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse ergaben. Es tritt deshalb die Notwendigkeit in Erscheinung, verschiedene Bestimmungen des Gesetzes an die *heutigen Bedürfnisse der Versicherten* anzupassen. Schon seinerzeit, als das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz von den eidgenössischen Räten im Jahre 1911 beschlossen wurde, stellte es einen Kompromiß dar, dem gewisse Schönheitsfehler anhafteten. Natürlich sind während der Dauer des Gesetzes manche Verbesserungen vorgenommen worden, doch gerade das Jubiläum der SUVA gibt Anlaß, einer organischen Weiterentwicklung der Unfallversicherung das Wort zu reden, wenn dieser Zweig unserer Sozialversicherung in Zukunft nicht zurückbleiben soll.

Die Schweizer Unfallversicherung ist verhältnismäßig spät geschaffen worden. Andere Länder sind auf diesem Gebiete schon vorausgegangen. So z. B. ist die Unfallversicherung, gemeinsam mit der Krankenversiche-

zung, in Deutschland und Oesterreich schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts geschaffen worden und davon wurde auch unsere Gesetzgebung beeinflusst. Wir hatten dadurch bereits den Vorteil, aus den Erfahrungen der andern zu lernen und haben, das steht fest, manches besser gemacht. Die Möglichkeit, die in unserem Gesetz gegeben ist, auch Nichtbetriebsunfälle zu günstigeren Bedingungen versichern zu können, als dies bei den privaten Gesellschaften der Fall ist, die auf fette Profite bedacht sind, macht das Gesetz zu einem beachtenswerten Faktor.

Die Reformvorschläge, die sich der Schreiber im Nachfolgenden, auf Grund langjähriger Erfahrungen mit diesem Gesetz, zu machen erlaubt, bewegen sich vor allem nach zwei Richtungen. Sie streben eine *Verbesserung der Leistungen* im Rahmen des Möglichen an, ohne die finanziellen Grundlagen des Instituts zu gefährden, und bezwecken ferner, *erworbene Rechte der Versicherten in gewissen Fällen besser als bisher zu verankern*, was durch einige textliche Abänderungen aus Gründen der Billigkeit gegenüber den Versicherungsnehmern notwendig erscheint.

1. Revision der Lohnentschädigung:

Nach Artikel 74 des UVG. hat der Versicherte Anspruch auf Krankengeld mit dem *dritten Tage* nach dem Tage des Unfalls in der Höhe von 80 Prozent des infolge der Krankheit entgehenden Lohnes einschließlich regelmäßiger Nebenbezüge, wobei der Berechnung der Lohnentschädigung im Sinne des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1920 der Höchstbetrag von 21 Fr. zugrunde gelegt wird. Dies ergibt im Höchstfall ein tägliches Krankengeld von Fr. 16.80 (80 Prozent von 21 Fr.)

Der mit dem Gesetz befaßte Praktiker weiß, daß in so manchen Fällen dem Arbeiter, auch bei Unfällen, *sofort* der Lohn eingestellt wurde, so daß sich eine, wenn auch kurze Frist ergab, während welcher der Versicherte ohne Einkommen dastand. Dem könnte wirksam begegnet werden, indem das Gesetz geändert und die *Dreitagefrist gestrichen* wird. Ebenso erscheint eine Hinaufsetzung des Krankengeldes von 80 Prozent auf 100 Prozent des Lohnes nur gerechtfertigt, wenn man sich vor Augen hält, daß dem Versicherten im Erkrankungsfalle erhöhte Ausgaben entstehen, für die der bisherige Ersatz nicht genügt. Was aber die Berechnungsgrundlage von 21 Fr. betrifft, so wurde diese zu einem Zeitpunkt festgesetzt, wo die Preisverhältnisse andersgeartet als heute waren. Eine Anpassung an diese ist daher notwendig.

2. Verbesserte Sicherung der Krankenleistungen.

Artikel 76 umschreibt die Dauer der Krankenleistungen, indem er es in das Ermessen der Anstalt stellt, zu welchem Zeitpunkt, an Stelle der Krankenleistungen, die Invalidenrente zu treten hat. Die Anstalt ist interessiert bei längeren Erkrankungen, statt des höheren Krankengeldes usw. lieber die niedrigere Rente zu leisten. Eine Sicherung des Rechtes des Erkrankten kann nur dann garantiert sein, wenn auf *Verlangen* des Versicherten durch eine von der SUVA unabhängige ärztliche Expertise festgestellt wird, daß von einer weiteren ärztlichen Behandlung eine Besserung des Gesundheitszustandes nicht zu erwarten ist. Rechte und Pflich-

ten sollen gerecht verteilt sein. Eine Aenderung des Gesetzes zu diesem Punkte, der schon zu Klagen von seiten der Versicherten Anlaß gab, wäre wünschenswert.

3. Verbesserung der Invalidenrente.

Die Invalidenrente wurde seinerzeit im Artikel 77 bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit mit 70 Prozent des Jahresverdienstes festgesetzt. Nur im Falle der vollkommenen Hilflosigkeit des Versicherten beträgt sie 100 Prozent.

Aus den Reihen der Invaliden erhebt sich mit Recht das Verlangen, diese Bestimmung des Gesetzes nach zwei Richtungen hin abzuändern. *Die Rente soll auf 100 Prozent des Einkommens erhöht*, es soll aber auch ein *Mindestbetrag der Berechnung der Rente zugrunde gelegt werden*. So wie das Gesetz für die Höherentlöhnten eine Höchstgrenze kennt, so wäre es nur gerecht, auch eine das Lebensminimum berücksichtigende Mindestberechnungsgrundlage zu schaffen, und zwar wäre der Betrag von 3000 Fr. gewiß nicht zu hoch gegriffen. Die Bestimmung des Gesetzes, wonach Einkommen über 6000 Fr. im Jahre nur bis zu diesem Betrag als Rentenberechnungsbasis dienen, erscheint ebenfalls durch die Preisverhältnisse überholt. Auch in diesem Falle wäre eine entsprechende Anpassung an die heutige Zeit fällig.

4. Bestattungsbeitrag.

Im Sinne des Artikels 83 ist den Hinterbliebenen des Versicherten ein Bestattungsbeitrag von 40 Fr. zu bezahlen, falls der Tod infolge eines Unfalles eingetreten ist. Es bedarf nach den bisherigen Ausführungen keiner besonderen Begründung, daß auch dieser Betrag revisionsbedürftig ist. Seine *Verdoppelung* wäre geboten.

5. Hinterbliebenenrente.

Hinsichtlich der Hinterbliebenenrenten erscheint vor allem die des hinterbliebenen Ehepartners revisionsbedürftig. Der Witwe des Versicherten, oder dem Witwer, falls er erwerbsunfähig ist, gebührt nach den Bestimmungen des Artikels 84 eine Rente von 30 Prozent des *Jahresverdienstes* des Versicherten.

Diese Bestimmung behandelt den zurückgebliebenen Ehepartner schlechter als zu Lebzeiten des Rentners. Es ist nicht einzusehen, warum die Witwe nicht *mindestens die Hälfte der Rente bekommen soll*. Der gemeinsame Haushalt verbilligt die Lebensführung. Der Hinterbliebene lebt allein erfahrungsmäßig *teurer*. Daraus folgt die Berechtigung des Verlangens, daß konform der im Punkt 2 postulierten Erhöhung der Vollrente auf 100 Prozent, die *Witwenrente 50 Prozent des Lohnes betragen soll*.

6. Altersgrenze bei Kindern und Geschwistern.

Das Alter der Kinder und der Geschwister, die auf eine Hinterbliebenenrente Anspruch haben, ist im Gesetz bis zum 16. Altersjahr vorgesehen. Nach Erreichung desselben fällt der Anspruch weg, es sei denn, daß Erwerbsunfähigkeit bei den Betreffenden vorliegt.

Vor zwei Jahren ist nun das Gesetz über das Mindestalter in Kraft getreten, welches vorsieht, daß Jugendliche vor Erreichung des 15. Altersjahres keine gewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen. Aus diesen und andern Gründen, die vor allem darin zu suchen sind, daß der Jugendliche sich in der Regel vor 18 Jahren nicht allein erhalten kann, rechtfertigt sich die Notwendigkeit der Heraufsetzung der Altersgrenze bei den erwähnten Personen.

7. Berufskrankheiten.

Den Unfällen gleichgehalten sind gewisse Berufskrankheiten, die durch bundesrätliche Verfügung in einem Verzeichnis aufgenommen wurden. In diesem Verzeichnis fehlt die Staublungenerkrankung, welche häufig auftritt. Die Anstalt hat sich *freiwillig* in ihrer Praxis zur Anerkennung dieser Krankheit als Berufskrankheit bereit erklärt, doch hätte es gewiß keine Schwierigkeiten, diese Berufskrankheit im *Verzeichnis* aufzunehmen.

Der Artikel 68 über die Berufskrankheiten bedarf aber noch in einer anderen Hinsicht einer Ergänzung. Zur Leistungspflicht gegenüber den Versicherten ist die SUVA nur so lange verhalten, als das versicherungspflichtige Dienstverhältnis oder die freiwillige Versicherung währt. Was dann, wenn eine solche Berufskrankheit erst in einem späteren Zeitpunkt auftritt? Für diesen Fall ist nichts zum Schutze des Versicherten vorgekehrt. Die *Festsetzung einer bestimmten Nachfrist ist notwendig, innerhalb welcher die Anstalt zu verpflichten wäre, bei Auftreten einer solchen Berufskrankheit die gesetzlichen Leistungen zu verabfolgen.*

8. Wahrung von erworbenen Rechten.

Schließlich soll eine Härte des Gesetzes ausgemerzt werden, die durch die Fassung des Artikels 94 in Erscheinung getreten ist. Dieser bestimmt, daß Bezüger einer Invalidenrente, wenn sie von einem neuen Unfall betroffen werden, alle neuen Leistungen nach dem Verdienst zu bemessen sind, den der Versicherte zur Zeit des neuen Unfalles mutmaßlich erreicht hätte, wenn ihm nicht früher ein Unfall zugestoßen wäre. Diese Bestimmung kann nicht nur von Vorteil, sondern unter gewissen Umständen auch von Nachteil für den Versicherten sein. Sie kann bei älteren und alten Leuten zu einer Herabsetzung der Rente führen, da man auch schlußfolgern kann, daß der Rentenempfänger in späteren Jahren weniger verdient hätte. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Artikel 94 eine solche Fassung erhalten soll, wonach eine Kürzung der Rente in einem solchen Falle nicht vorgenommen werden kann.

In diesen acht Punkten sind bloß jene Verbesserungen in Vorschlag gebracht, die sich als besonders zeitgemäß herausgestellt haben. Entschließen sich Bundesrat und Parlament, an eine Revision des Gesetzes heranzutreten, wird noch so manches dazu zu sagen sein.

Die Erfahrung der Vergangenheit lehrt, daß unsere Gesetzgebungsmaschinerie kein allzu rasches Tempo einschlägt, wenn es gilt, sozialpolitische Belange zu verwirklichen. Nur zögernd und oft mit Widerstreben treten Regierung und Regierungsparteien an solche Postulate

heran. Es wird Sache des Volkes sein, hier nachzuhelfen, es wird auch Sache der Invaliden sein, ihre Stimme zu erheben und sich dafür zu interessieren, daß unsere Unfallversicherung eine solche Entwicklung nimmt, die ihr auch in Zukunft einen würdigen Platz in der internationalen Sozialpolitik sichert.

Das schweizerische Schrifttum und die Gegenwart

Von J a k o b B ü h r e r

Die nachstehenden Ausführungen stellen den Inhalt der Rede dar, die Genosse Jakob Bühler an der diesjährigen Schriftstellertagung in Basel gehalten hat. Das Thema erscheint uns von so aktueller Wichtigkeit, daß wir die Rede hier in extenso zum Abdruck bringen.

Am Grabe des Malers Rudolf Schürch sagte ich: er ist an seiner Aufgabe gescheitert, wie wir alle daran scheitern. – Das klingt bitter, nicht wahr? Aber seien wir ehrlich: wir haben alle versagt: die Geistlichen und die Geistigen. Anders wäre diese Katastrophe nicht über die Welt gekommen. Unter diesem Eindruck hat man doch die erste Zeit nach dem Kriegsausbruch dahinvegetiert: schuldbeladen, schulderdrückt. Wir haben das Entsetzliche nicht verhüten können. Wir haben versagt.

Und jetzt? Vor was stehen wir jetzt?

Welches immer auch unsere Ansichten im einzelnen sein mögen, wahrscheinlich sind wir doch wohl darüber einig: die Grundlagen unserer Gesellschaft sind nicht nur erschüttert, sie sind zusammengebrochen. Wir müssen eine andere, eine herzhaftere Gemeinschaft aufbauen. Mehr möchte ich an dieser Stelle nicht sagen, kann man vielleicht auch nicht sagen, ohne sofort Widersprüche zu erwecken.

Aber dieser Wille zu einer herzhafteren Gemeinschaft dürfte doch wohl das Band sein, das uns verbindet; und auch darüber dürften wir uns einig sein, daß es vorab Aufgabe des Dichters, des Schriftstellers ist, diese Herzhaftigkeit in unserer Volke stark und lebendig zu machen. Sie kann nur auf Einsicht beruhen. Auf der Einsicht nämlich, daß die bisherigen Pflichten nicht mehr genügen. Vielleicht lange ich schon in ein Wespennest, wenn ich sage: Die Mahnung, wer zwei Röcke hat, der gebe dem, der keinen hat, genügt nicht mehr. Wir sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß genügend Röcke da sind. Mit anderen Worten: unsere Sittlichkeit muß die Wirtschaft durchdringen. Sie muß ein ganz anderes Fundament für die Sittlichkeit schaffen. In meiner jüngsten Komödie sage ich: Nicht die Familie, die Gemeinschaft ist das Fundament des Staates. Erst auf einer gesunden Gemeinschaft läßt sich eine gesunde Familie erhalten. – Das dürfte genügen, um die unerhört schwierige Aufgabe zu umreißen, die dem Dichter in dieser Zeit des allgemeinen Umbruchs zufällt: nichts mehr und nichts weniger, als das Ideal einer neuen Sittlichkeit aufzustellen, für die die materiellen Grundlagen, nämlich die entsprechenden wirtschaftlichen Fundamente erst noch zu schaffen sind.